



**Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg**

Öschstrasse, 3718 Kandersteg, Telefon 033 675 81 10, [www.lwk.ch](http://www.lwk.ch)

# **Reglement der Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg (LWK)**

**für den Anschluss an das Elektrizitäts-  
netz der LWK und den Energiebezug aus  
dem Netz der LWK**

**(Elektrizitätsreglement ER)**

## Inhaltsverzeichnis

1	Ordnung des Rechtsverhältnisses .....	4
1.1	Basis des Reglements .....	4
1.2	Ergänzende Bestimmungen zum Reglement .....	4
1.3	Entstehung eines Rechtsverhältnisses mit der LWK .....	4
2	Kundenverhältnis .....	4
2.1	Anwendbares Recht .....	4
2.2	Kundinnen .....	5
2.3	Änderungen im Kundenverhältnis .....	5
2.4	Qualität der Stromlieferung .....	5
2.5	Einschränkung und Unterbruch der Lieferung .....	5
2.6	Schutzmassnahmen .....	5
2.7	Schadenersatz.....	6
2.8	Weitergabe von Strom .....	6
3	Anschluss an das Elektrizitätsnetz der LWK .....	6
3.1	Erstellung des elektrischen Verteilnetzes.....	6
3.2	Bewilligungspflicht für Anschlüsse von Kundenanlagen .....	6
3.3	Netzanschluss .....	7
3.4	Eigentumsverhältnisse.....	7
3.5	Unterhaltungspflicht .....	7
3.6	Durchleitungsrechte .....	7
4	Schutz von Personen und Anlagen .....	7
4.1	Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen .....	7
4.2	Netzurückspeisung .....	8
5	Elektrische Installationen und Installationskontrolle .....	8
5.1	Erstellung und Unterhalt .....	8
5.2	Installationsberechtigung .....	8
5.3	Meldepflicht .....	8
5.4	Installationskontrolle der LWK.....	8
5.5	Pflichten der Eigentümerin der elektrischen Installationen .....	8
5.6	Zutrittsrecht.....	8
6	Messeinrichtungen.....	9
6.1	Grundsätze .....	9
6.2	Unberechtigte Eingriffe und Haftung .....	9
6.3	Toleranzen und Prüfung .....	9
7	Messung der Leistung und des Energieverbrauchs .....	10
7.1	Grundsätze .....	10
7.2	Lastgangmessung mit Fernauslesung .....	10
7.3	Ausfall oder Fehlanzeigen der Messeinrichtung.....	10
7.4	Energieverluste.....	10
8	Einmalige Entgelte .....	10
8.1	Anschlussbeiträge .....	10
9	Wiederkehrende Entgelte .....	11
9.1	Kundenkategorien nach Stromversorgungsgesetz.....	11

9.2	Entgelte für Netznutzung .....	11
9.3	Entgelte für Netznutzung und Energie .....	11
9.4	Nutzungskategorien .....	11
9.5	Netznutzungsentgelt .....	12
9.6	Energielieferungsentgelt .....	12
10	Rechnungsstellung und Inkasso .....	12
10.1	Rechnungsstellung .....	12
10.2	Fälligkeit und Zahlungsfrist .....	13
10.3	Zahlungsverzug der Kundin .....	13
10.4	Einhalten der Verbindlichkeiten.....	13
10.5	Sicherheiten.....	13
10.6	Verjährung .....	13
11	Schlussbestimmungen.....	14
11.1	Streitigkeiten und Gerichtsstand .....	14
11.2	Wirksamkeit .....	14
11.3	Depositionszeugnis.....	14
12	Glossar .....	15

# **1 Ordnung des Rechtsverhältnisses**

## **1.1 Basis des Reglements**

Die Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg (LWK) erstellt, gestützt auf:

- a) den Vertrag vom 12. Dezember 2003 mit der Gemeinde Kandersteg;
- b) die Statuten vom 29. Januar 1997 der LWK;
- c) die einschlägige Gesetzgebung des Bundes;
- d) die kantonale Bau- und Energiegesetzgebung;

vorliegendes Reglement für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz der LWK und den Energiebezug aus dem Netz der LWK, anwendbar für

- a) Netzanschlusskundinnen;
- b) Feste Kundinnen;
- c) Freie Kundinnen, die ihre Energie von der LWK beziehen und keinen anderslautenden Vertrag mit der LWK abgeschlossen haben.

## **1.2 Ergänzende Bestimmungen zum Reglement**

Ergänzend zum Elektrizitätsreglement ER gelten in jedem Falle:

- a) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LWK (AGB), einsehbar bzw. zu beziehen bei der Geschäftsstelle der LWK, Öschistrasse, 3718 Kandersteg oder über [www.lwk.ch](http://www.lwk.ch);

Zusätzlich, je nach Vertraglicher Beziehung:

- b) der Netzanschlussvertrag;
- c) der Anschlussbeitragstarif;
- d) der Netznutzungsvertrag;
- e) der Netznutzungstarif;
- f) der Elektrizitätsliefervertrag (Energieförderung, mit Netznutzung);
- g) der Energieförderungsvertrag (Energieförderung, ohne Netznutzung);
- h) die geltenden Stromprodukte.

## **1.3 Entstehung eines Rechtsverhältnisses mit der LWK**

Ein auf vorliegendem Reglement basierendes Rechtsverhältnis mit der LWK entsteht mit dem Anschluss an das Elektrizitätsnetz der LWK bzw. mit dem Energiebezug aus dem Netz der LWK.

# **2 Kundenverhältnis**

## **2.1 Anwendbares Recht**

Das Verhältnis zwischen der Kundin und der LWK wird durch das massgebende übergeordnete Recht sowie das vorliegende Reglement ER, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der LWK und die für das jeweilige Vertragsverhältnis an-

wendbaren ergänzenden Bestimmungen sowie die massgebenden technischen und betrieblichen Normen geregelt.

## **2.2 Kundinnen**

Als Kundin der LWK gilt:

- a) für den Netzanschluss die Grundeigentümerin oder Baurechtsberechtigte des angeschlossenen Grundstücks und bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümerin (Netzanschlusskundin);
- b) für die Netznutzung diejenige natürliche oder juristische Person, welche auf die Messeinrichtung gemeldet ist (Netznutzungskundin);
- c) für den Energiekonsum diejenige natürliche oder juristische Person, welche auf die Messeinrichtung gemeldet ist (Energiekundin);
- d) bei besonderen Verhältnissen, die vertraglich bezeichnete Person.

Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Elektrizitätsnetz der LWK.

## **2.3 Änderungen im Kundenverhältnis**

Eigentumswechsel, Mieter- oder Pächterwechsel, Adressänderungen und die Beendigung eines Kundenverhältnisses sind der LWK spätestens fünf Arbeitstage im Voraus zu melden.

Werden diese Mutationen der LWK nicht gemeldet, haftet die Netzanschlusskundin für die Kosten, die vom Mieter bzw. Pächter nicht gedeckt werden.

## **2.4 Qualität der Stromlieferung**

Die LWK liefert den Strom innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den massgebenden technischen Normen.

Die LWK bestimmt die Spannung, den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen. Die Frequenz beträgt 50 Hertz.

## **2.5 Einschränkung und Unterbruch der Lieferung**

Die LWK kann die Energielieferung vorübergehend oder bis zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes einschränken oder unterbrechen:

- a) wenn die Installationen oder Geräte der Kundin nicht den Vorschriften entsprechen oder wenn sie Personen oder Sachen gefährden;
- b) wenn unzulässige Netzurückwirkungen innert der gesetzten Frist nicht beseitigt werden;
- c) wenn rechtswidrig Energie bezogen wird;
- d) bei wiederholtem, d.h. zwei- oder mehrmaligem Zahlungsverzug;
- e) bei Betriebsstörungen;
- f) bei ausserordentlichen Ereignissen (höhere Gewalt).

## **2.6 Schutzmassnahmen**

Die Kundin hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschal-

tung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Elektrizitätsnetz der LWK entstehen können.

Kundinnen, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsnetz der LWK einzuhalten.

## **2.7 Schadenersatz**

Die Kundin hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihr entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störender Oberschwingungen im Elektrizitätsnetz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen.

Die LWK haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die von der LWK oder ihren Beauftragten leicht fahrlässig verursacht werden.

Ebenso besteht in allen Fällen kein Anspruch auf eine Reduktion der Gebühren und Preise.

## **2.8 Weitergabe von Strom**

Gegen Entgelt darf Strom nur mit schriftlicher Bewilligung der LWK an Dritte weitergegeben werden.

# **3 Anschluss an das Elektrizitätsnetz der LWK**

## **3.1 Erstellung des elektrischen Verteilnetzes**

Die LWK erstellt und unterhält das Elektrizitätsnetz nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung, dem Zonenplan und Baureglement der Gemeinde und dem zu erwartenden Leistungs- und Energiebedarf im Gemeindegebiet von Kandersteg.

## **3.2 Bewilligungspflicht für Anschlüsse von Kundenanlagen**

Eine Bewilligung der LWK erfordern:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss elektrischer Wärme-, Heizungs- und Kälteanlagen;
- d) alle Stromerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsnetz der LWK;
- e) alle Anschlüsse für temporäre Anlagen;
- f) die von der LWK in anderen Vorschriften bezeichneten Geräte und Anlagen, insbesondere solche, die störende Rückwirkung auf das Elektrizitätsnetz haben könnten.

### **3.3 Netzanschluss**

- a) Das Erstellen der Anschlussleitung ab Elektrizitätsnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher der Netzanschlusskundin erfolgt durch die LWK oder deren Beauftragte.
- b) Die LWK bestimmt nach Rücksprache mit der Netzanschlusskundin Art und Ort des Hausanschlusses und der Mess- und Steuerapparate. Grundsätzlich ist innerhalb eines Gebäudes jede wirtschaftliche Einheit (Wohnungen, Geschäftseinheiten etc.) mit einer separaten Messeinrichtung auszurüsten.
- c) Die LWK erstellt in der Regel pro Gebäude nur einen Anschluss.
- d) Erfordert der Anschluss der Netzanschlusskundin die Erstellung einer kunden-eigenen oder gemeinsam mit der LWK genutzten Transformatorenstation, so werden Bau, Betrieb, Unterhalt und Kostentragung vertraglich geregelt.
- e) Die LWK ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an bestehende Zuleitungen weitere Bezüger anzuschliessen, wobei die Bedingungen unter den Beteiligten zu regeln sind.

### **3.4 Eigentumsverhältnisse**

Als Abgabestelle der Energie gelten die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Bei Kabelanschlüssen liegt die Eigentumsgrenze bei den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers, bei Freileitungsanschlüssen an den Abspannisolatoren. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Regelungen zwischen der LWK und der Netzanschlusskundin.

### **3.5 Unterhaltspflicht**

Der Unterhalt der Anschlussleitung und des Anschlussüberstromunterbrechers erfolgt durch die LWK zu deren Lasten.

### **3.6 Durchleitungsrechte**

- a) Die Durchleitungsrechte für Anlagen zur Übertragung von Energie und Daten werden durch Vereinbarungen, nötigenfalls durch Enteignung, erworben.
- b) Für die Durchleitungsrechte werden von der LWK keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Abgeltung im Rahmen eines Enteignungsverfahrens.

## **4 Schutz von Personen und Anlagen**

### **4.1 Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen**

Wenn die Netzanschlusskundin oder deren Beauftragte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen wollen, welche Personen gefährden oder Anlagen der LWK beeinträchtigen könnten, ist dies der LWK rechtzeitig zu melden. Die LWK ordnet zu Lasten der Netzanschlusskundin die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

## **4.2 Netzurückspeisung**

Netzurückspeisungen von Energieerzeugungs- und Notstromanlagen werden durch die LWK nur dann bewilligt, wenn durch technische Sicherheitsvorkehrungen eine Rückspeisung auf das spannungslose Stromversorgungsnetz ausgeschlossen ist.

# **5 Elektrische Installationen und Installationskontrolle**

## **5.1 Erstellung und Unterhalt**

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt der elektrischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf abgestützten Bestimmungen auszuführen. Es sind dies insbesondere die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundesrates (NIV), die einschlägigen Normen der zuständigen Fachorgane, insbesondere die Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) sowie die Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) und die Werkvorschriften (WV).

## **5.2 Installationsberechtigung**

Elektrische Installationen dürfen nur von Personen oder Unternehmungen erstellt, erweitert und geändert werden, die eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates besitzen.

## **5.3 Meldepflicht**

Die Inhaberin der Installationsbewilligung hat Installationsarbeiten vor deren Ausführung der LWK schriftlich zu melden. Die Einzelheiten sind in der NIV und in den WV geregelt.

## **5.4 Installationskontrolle der LWK**

Die LWK als Netzbetreiberin ist nach den Bestimmungen der NIV für den hoheitlichen Bereich der Installationskontrolle zuständig.

## **5.5 Pflichten der Eigentümerin der elektrischen Installationen**

Die Eigentümerin der elektrischen Installationen hat ihre Installationen und Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Sie lässt nach den Bestimmungen der NIV den Zustand der Installationen durch ein Kontrollberechtigtes Organ überprüfen.

Die Eigentümerin der elektrischen Installationen ist für die Beseitigung wahrgenommener Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen besorgt.

## **5.6 Zutrittsrecht**

Den Mitarbeitern der LWK oder deren Beauftragten ist für die Ausübung der Kontrolle zu den üblichen Zeiten (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gewähren.



## **6 Messeinrichtungen**

### **6.1 Grundsätze**

Die für die Energie- und Leistungsmessung, die Datenerfassung und die Steuerung notwendigen Zähler und weiteren Tarifapparate werden von der LWK geliefert, montiert und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der LWK.

Die Netzanschlusskundin (Grundeigentümerin oder Baurechtsberechtigte, bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümerin) stellt den für die Messeinrichtungen erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung. Sie sorgt für den Schutz der Messeinrichtungen gegen mechanische Beschädigungen oder andere schädigende Einflüsse wie Staub und Feuchtigkeit. Sie sorgt zudem für die dauernde und ungehinderte Zugänglichkeit zu den Messeinrichtungen.

Die LWK bestimmt im Einvernehmen mit der Netzanschlusskundin den Standort der Messeinrichtung.

Die Netzanschlusskundin lässt auf eigene Kosten die für die Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben der LWK erstellen.

Zähler und weitere Tarifapparate dürfen nur durch die LWK oder deren Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur sie dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Den Mitarbeitern und Beauftragten der LWK ist zu diesem Zweck zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den betreffenden Räumen zu gewähren.

Die Kundin hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Steuerapparate der LWK unverzüglich zu melden.

### **6.2 Unberechtigte Eingriffe und Haftung**

Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und übrigen Tarifapparaten der LWK entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Funktion oder die Genauigkeit dieser Apparate beeinträchtigen und diese beschädigen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt alle Folgekosten.

### **6.3 Toleranzen und Prüfung**

Zähler und übrige Tarifapparate, deren Messgenauigkeit die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Zeitdifferenzen bei Rundsteuerempfängern, Schaltuhren usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit sowie saisonale Umschaltzeiten bei Sommer-/Wintertarifen bis zu +/- einer Woche berechtigen nicht zu Beanstandungen. Für Messtoleranzen ist das Bundesrecht massgebend.

Die Kundin kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Massgebend ist im Streitfall der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung. Die LWK übernimmt die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten, einschliesslich der Auswechslung der Zähler, wenn ein Mangel an der Messeinrichtung der LWK nachgewiesen wird. In allen übrigen Fällen trägt die Kundin, welche die Prüfung verlangt hat, die Kosten.

## **7 Messung der Leistung und des Energieverbrauchs**

### **7.1 Grundsätze**

Als Basis für die Verrechnung des Leistungs- und Energiebezuges sind die Angaben des Zählers und der übrigen Tarifapparate der LWK massgebend. Die Zählerstandserfassung erfolgt durch die LWK oder deren Beauftragte. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren.

Ist der Zutritt für die Datenerfassung durch Abwesenheit der Kundin nicht gewährleistet, behält sich die LWK eine Einschätzung aufgrund vorausgegangener Verrechnungsperioden vor.

Private Messeinrichtungen (Unterzähler) werden von der LWK für die Verrechnung des Leistungs- und Energiebezuges nicht anerkannt.

### **7.2 Lastgangmessung mit Fernauslesung**

Sofern aus gesetzlichen oder verrechnungstechnischen Gründen eine Lastgangmessung mit Fernauslesung erforderlich ist, stellt die Netzanschlusskundin die notwendigen drahtgebundenen Telefon- beziehungsweise Datenanschlüsse sowie einen 230V-Anschluss unentgeltlich zur Verfügung. Erfolgt die Fernauslesung drahtlos (z.B. via GSM), so stellt die LWK der Kundin die damit zusammenhängenden Kosten zusätzlich in Rechnung.

### **7.3 Ausfall oder Fehlanzeigen der Messeinrichtung**

Bei Ausfall oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung ausserhalb der gesetzlichen Toleranz wird der Leistungs- und Energiebezug durch die LWK im Einvernehmen mit der Kundin bestimmt. Dabei ist vom Verbrauch vorausgegangener Zeitperioden auszugehen, unter Berücksichtigung von allfällig eingetretenen Änderungen in den Bezugsverhältnissen. Die Bereinigung der Verrechnung erfolgt für die gesamte Zeitspanne, in der die Messeinrichtung den Leistungs- und Energiebezug nicht korrekt ermittelte, jedoch für längstens 5 Jahre.

### **7.4 Energieverluste**

Treten Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen in den elektrischen Installationen der Kundin auf, hat diese keinen Anspruch auf Reduktion der durch die Messeinrichtung registrierten Energie- und Leistungsbezüge.

## **8 Einmalige Entgelte**

### **8.1 Anschlussbeiträge**

Die LWK verrechnet für Neuanschlüsse an das Elektrizitätsnetz sowie für Anschlussänderungen und -verstärkungen Anschlussbeiträge. Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag.

Die Ansätze für diese einmaligen Abgaben sind im Anschlussbeitragstarif festgelegt. Dabei gelten für die Netzebenen 5 und 7 unterschiedliche Tarifansätze.

Bei Kabelanschlüssen sind die Grabarbeiten, der Kabelschutz sowie die Maurerarbeiten nach Weisungen der LWK zu erstellen und gehen vom Anschlusspunkt an das Elektrizitätsnetz zu Lasten der Netzanschlusskundin.

Verursacht die Netzanschlusskundin infolge Umbauten oder Neubauten in ihrer Liegenschaft oder auf ihrem Grundstück die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz ihres bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu ihren Lasten.

Die Anschlusskosten werden unmittelbar nach Erstellung des Anschlusses zur Zahlung fällig. Zahlungsfristen und Zahlungsverzug richten sich nach den Bestimmungen der Ziffern 10.2 und 10.3 des ER.

Die Anschlussbeiträge schuldet die Netzanschlusskundin.

## **9 Wiederkehrende Entgelte**

### **9.1 Kundenkategorien nach Stromversorgungsgesetz**

Gemäss gesetzlichen Grundlagen (StromVG und StromVV) wird im Rahmen der ersten Marktöffnungsstufe unterschieden zwischen festen Kundinnen (Endverbrauch pro Jahr weniger als 100'000 kWh je Verbrauchsstätte) und freien Kundinnen (Endverbrauch pro Jahr 100'000 kWh oder mehr).

### **9.2 Entgelte für Netznutzung**

Die LWK erhebt von allen Netznutzungskundinnen wiederkehrende Netznutzungsentgelte.

### **9.3 Entgelte für Netznutzung und Energie**

Von festen Energiekundinnen sowie von denjenigen freien Kundinnen, die ihre Energie weiterhin ohne anderslautende vertragliche Grundlage von der LWK beziehen, erhebt die LWK wiederkehrende Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung. Die zu entrichtenden Entgelte richten sich nach dem für die betreffende Nutzungskategorie geltenden Stromprodukt (Tarif).

### **9.4 Nutzungskategorien**

Für die wiederkehrende Abgeltung der Netznutzung unterscheidet die LWK folgende Nutzungskategorien:

- a) **Standard Einfach:** Für Kundinnen mit Niederspannungsnetzanschluss und einem kleinen bis mittleren Energiekonsum.
- b) **Standard Doppel:** Für Kundinnen mit Niederspannungsnetzanschluss und einem kleinen bis mittleren Energiekonsum und einem überwiegenden Bezugsanteil während der Nacht.
- c) **Standard Wärme:** Für Kundinnen mit Niederspannungsnetzanschluss und einem mittleren Energiekonsum und vollelektrischer Wärmeerzeugung mit erheblichem Bezugsanteil während der Nacht.
- d) **Professional Basis:** Für Kundinnen mit Niederspannungsnetzanschluss und einem mittleren bis grossen Energiekonsum.
- e) **Professional Spezial:** Für Kundinnen mit Mittelspannungsnetzanschluss.

Die Zuordnung erfolgt gestützt auf die Nutzung gemäss Leistungs- und Energiedaten. Für Neuanschlüsse erfolgt die vorläufige Zuordnung aufgrund der erwarteten Nutzung.

Für temporäre Anschlüsse gelten besondere Bestimmungen.

## 9.5 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt deckt die Kosten für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- a) **Standard Einfach:** Einheitlicher Grundpreis (Fr.) und Arbeitspreis (Rp./kWh), der gestützt auf die bezogene Energie sowie den jeweils geltenden Einfachtarif für die Netznutzung berechnet wird.
- b) **Standard Doppel:** Einheitlicher Grundpreis (Fr.) und Arbeitspreis (Rp./kWh), der gestützt auf die bezogene Energie sowie den jeweils geltenden Doppeltarif für die Netznutzung berechnet wird.
- c) **Standard Wärme:** Einheitlicher Grundpreis (Fr.) und Arbeitspreis (Rp./kWh), der gestützt auf die bezogene Energie sowie den jeweils geltenden Doppeltarif für die Netznutzung berechnet wird.
- d) **Professional Basis:** Leistungspreis (Fr./kW), gestützt auf die höchste im Jahr gemessene  $\frac{1}{4}$  h - Leistung im Hochtarif, und Arbeitspreis (Rp./kWh), der gestützt auf die bezogene Energie sowie den jeweils geltenden Doppeltarif für die Netznutzung berechnet wird.
- e) **Professional Spezial:** Leistungspreis (Fr./kW), gestützt auf die höchste im Jahr gemessene  $\frac{1}{4}$  h - Leistung im Hochtarif, mindestens aber 50 kW, und Arbeitspreis (Rp./kWh), der gestützt auf die bezogene Energie sowie den jeweils geltenden Doppeltarif für die Netznutzung berechnet wird.

Die Blindenergie (Rp./kVarh) wird zusätzlich verrechnet. Für die Messung und Abrechnung wird ein Messstellenzuschlag (Fr./a) verrechnet.

Das Netznutzungsentgelt schuldet die Netznutzungskundin.

## 9.6 Energielieferungsentgelt

Das Energielieferungsentgelt deckt die Kosten der Energielieferung. Es wird gestützt auf die bezogene Energiemenge und den für die jeweilige Nutzungskategorie geltenden Arbeitspreis (Rp./kWh) für das konsumierte Stromprodukt berechnet.

Das Energielieferungsentgelt schuldet die Energiekundin.

# 10 Rechnungsstellung und Inkasso

## 10.1 Rechnungsstellung

Die LWK bestimmt die Zeitabstände, in denen die Messeinrichtungen abgelesen und gestützt auf das Messresultat Rechnung gestellt wird.

Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen oder bisherigen Leistungs- und Energiebezuges gestellt werden. Die Teilrechnung wird mit der jeweils folgenden Abrechnung verrechnet.

Preisänderungen in der Zwischenzeit werden pro rata temporis berücksichtigt.

## **10.2 Fälligkeit und Zahlungsfrist**

Die Forderungen der LWK werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Ohne besondere vertragliche Vereinbarungen beträgt die Zahlungsfrist 45 Tage ab Rechnungsstellung.

## **10.3 Zahlungsverzug der Kundin**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät die Kundin ohne weiteres in Verzug und schuldet Verzugszinsen in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes.

Vorgehen der LWK im Falle von Zahlungsverzug der Kundin:

- a) Nach Ablauf der Zahlungsfrist der Rechnung erhält die Kundin eine erste Mahnung. Die Zahlungsfrist wird dabei gebührenfrei um 8 Tage verlängert.
- b) Bleibt die Bezahlung nach Ablauf der neuen Zahlungsfrist aus, erhält die Kundin unverzüglich eine zweite Mahnung, mit einer weiteren Verlängerung der Zahlungsfrist um 5 Tage. Die Kundin wird informiert, dass bei einem erneuten Ausbleiben der Zahlung die Energielieferung unterbrochen oder ein Vorkassezähler zu Lasten der Kundin installiert wird. Für diese zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 30.00 fällig.
- c) Bleibt auch dieser Mahnschritt erfolglos, erlässt die LWK eine schriftliche Ankündigung der Unterbrechung der Energielieferung oder des Einbaus eines Vorkassezählers. Die Kosten trägt die säumige Kundin.
- d) Die Wiedereinschaltgebühr nach einem Unterbruch der Energielieferung beträgt Fr. 50.00. Die Gebühr für den Einbau eines Vorkassezählers beträgt Fr. 150.00.

## **10.4 Einhalten der Verbindlichkeiten**

Die Unterbrechung der Energieabgabe und deren Wiederaufnahme befreit die Kundin weder von ihrer Zahlungspflicht, noch von der Erfüllung aller weiteren Verbindlichkeiten gegenüber der LWK und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen oder Schadenersatz jeglicher Art.

## **10.5 Sicherheiten**

In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem, d.h. zwei- oder mehrmaligem Zahlungsverzug, kann die LWK verlangen, dass ein angemessener, verzinslicher Betrag für die laufenden Entgelte hinterlegt wird.

Für das Inkasso und den Vollzug von Sicherungsmassnahmen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1989 über Schuldbetreibung und Konkurs massgebend.

## **10.6 Verjährung**

Die wiederkehrenden Entgelte verjähren in 5 Jahren, die einmaligen Entgelte in 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit.

## **11 Schlussbestimmungen**

### **11.1 Streitigkeiten und Gerichtsstand**

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes ergeben, werden nach dem Bundesgesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 entschieden.

Bei Streitigkeiten über die Höhe der Elektrizitätstarife entscheidet die Elektrizitätskommission (EiCom) des Bundes.

Gerichtsstand ist Gerichtskreis XII Frutigen-Niedersimmental in Wimmis.

### **11.2 Wirksamkeit**

Dieses von der Generalversammlung der Aktionäre der LWK am 30. Januar 2008 genehmigte Reglement wird am 1. April 2008 wirksam.

Das Reglement für den Bezug elektrischer Energie und der zugehörige Stromtarif vom 2. März 1993 werden mit der Wirksamkeit des vorliegenden Reglements hinfällig.

### **11.3 Depositionszeugnis**

Die Unterzeichneten bescheinigen, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft öffentlich aufgelegt worden ist.

Kandersteg, 30. Januar 2008

Für den Verwaltungsrat der Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg



Adolf Holzer  
Präsident des Verwaltungsrates



Hansrudolf Grossen  
Sekretär des Verwaltungsrates

## 12 Glossar

Nachstehend werden die wichtigsten, im ER verwendeten Begriffe definiert, sofern sie nicht selbsterklärend sind.

Kundin	Unter dem Begriff Kundin werden juristische Personen sowie natürliche Personen weiblichen und männlichen Geschlechts verstanden.
Elektrizitätsnetz	Elektrisches Verteilnetz der LWK mit den Netzebenen 5 und 7 nach StromVG, 16 kV / 0,4 kV, 50 Hertz.
Netzanschluss	Der Netzanschluss ist die physikalische Anbindung von Kundenanlagen an das Netz von LWK.
Netzanschlussstelle	Als Netzanschlussstelle wird der Ort der physikalischen Anbindung an das Netz von LWK bezeichnet.
Anschlussbeitrag	Als Anschlussbeitrag gilt das Entgelt für den Netzanschluss, das sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammensetzt.
Netzanschlussbeitrag	Als Netzanschlussbeitrag gilt das Entgelt für die erforderlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Netzanschlusses auf privatem Grund bis zur Netzanschlussstelle.
Netzkostenbeitrag	Als Netzkostenbeitrag gilt das Entgelt, das als Beitrag an die Investitionskosten für die Erstellung der Netzinfrastruktur von jeder Kundin erhoben wird, unabhängig davon, ob im vorliegenden Fall ein Netzausbau getätigt wird. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der bezugsberechtigten Leistung pro kVA.
Energie	Im vorliegenden Reglement wird unter dem Begriff Energie die auf dem Energieträger Elektrizität basierende Energie verstanden.
kW	Elektrische Leistung in Kilowatt (Wirkleistung).
kWh	Elektrische Energie in Kilowattstunden (Wirkenergie).
kVA	Elektrische Leistung in Kilovoltampere (Scheinleistung).
kVarh	Elektrische Energie in Blindkilowattstunden (Blindenergie).

Anschlussüberstromunterbrecher	Elektrische Trennstelle zwischen dem Verteilnetz und der Kundenanlage. Der Anschlussüberstromunterbrecher ist in der Regel im Hausanschlusskasten (HAK), untergebracht.
Messpunkt	Als Messpunkt gilt der Netzpunkt, an welchem ein Energiefluss messtechnisch erfasst und gezählt beziehungsweise registriert wird.
Messeinrichtungen	Als Messeinrichtungen gelten alle Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate sowie Messwandler und Prüfklemmen an einem Messpunkt, die der Messung der beanspruchten Leistung, des Energieverbrauchs und der Bereitstellung der erfassten Daten dienen.
Netzanschlusskundin	Die Grundeigentümerin oder die Baurechtsberechtigte, bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümerin.
Netznutzungskundin	Kundin, die das Elektrizitätsnetz der LWK für die Durchleitung von Energie benutzt.
Energiekundin	Kundin, welche auf eine Messeinrichtung der LWK gemeldet ist und Energie von der LWK bezieht.
Elektrische Installationen	Elektrische Installationen, Anlagen und Erzeugnisse im Zuständigkeitsbereich der Kundin, auch Kundenanlagen.
Niederspannungsinstallationen	Niederspannungsinstallationen sind alle Leitungen und elektrischen Einrichtungen ab der Grenzstelle im Niederspannungsbereich.
StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007.
StromVV	Stromversorgungsverordnung des Bundesrates vom 14. März 2008